

**MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 42 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@km.kv.bwl.de

An die
öffentlichen Schulen im
Land Baden-Württemberg

nachrichtlich:

Regierungspräsidium - Abteilung 7 -
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 3. März 2011
Durchwahl 0711 279-2596
Telefax 0711 279-2466
Name Ferdinand Rentschler
Gebäude Königstr. 44 (Neue Kanzlei)
Aktenzeichen 14-0521.31/147
(Bitte bei Antwort angeben)

Staatliche Schulämter

Filmnutzung an Schulen

Schreiben der Firma MPLC vom 18.01.2011 an die Schulen im Land

Das Kultusministerium wurde darüber informiert, dass die Firma MPLC o. g. Schreiben an alle Schulen im Land Baden-Württemberg gesandt hat. Dieses bietet eine Lizenz für Filme einiger Rechteinhaber - überwiegend US-amerikanische Filmunternehmen - zur öffentlichen Wiedergabe an.

Das Kultusministerium teilt in diesem Zusammenhang folgendes mit:

Durch das Schreiben und die dort beiliegende Broschüre wird der Eindruck erweckt, bei Filmvorführungen in Schulen handle es sich in der Regel um öffentliche Wiedergaben. Eine Filmvorführung innerhalb einer Klasse oder eines Kurses ist jedoch **keine** öffentliche Wiedergabe i. S. d. § 15 Abs. 3 UrhG und mithin ohne Rechteerwerb zulässig. Dies gilt auch, wenn es sich bei dem gezeigten Film um legal erworbenes Privateigentum einer Lehrkraft oder eines Schülers der jeweiligen Klasse bzw. des jeweiligen Kurses handelt.

Öffentliche Wiedergaben von Filmen, beispielsweise vor mehreren Klassen, einer Stufe oder bei einer Schulveranstaltung sind grundsätzlich nur mit Einwilligung des Berechtigten (Rechteinhabers) zulässig, § 52 Abs. 3 UrhG.

Vor einer öffentlichen Filmwiedergabe ist daher der Rechteinhaber um Erlaubnis zu fragen und eine ggf. erforderliche Vergütung zu entrichten. Hinweise auf den Rechteinhaber finden sich ggf. auf der Verpackung oder im Vor- bzw. Abspann des Filmes. Auf die Möglichkeit, mittels Internetrecherche dort nicht vorhandene Kontaktdaten eventuell herauszufinden, wird hingewiesen.

Ein Erwerb der Lizenz von MPLC ist somit nur in besonderen Ausnahmefällen - der zahlreichen öffentlichen Wiedergabe von Filmen in der Schule, deren Rechteinhaber MPLC vertritt - anzuraten. Welche Rechteinhaber die MPLC genau vertritt und welche Filme die Lizenz somit umfasst, ist im Einzelfall dort zu erfragen.

Im Übrigen können sich Schulen in den Medienzentren der Kreise und des Landes Filme unentgeltlich ausleihen, die mit den erforderlichen Lizenzen für eine öffentliche Wiedergabe ausgestattet sind.

gez.

Jürgen Weik
Leitender Ministerialrat